

SATZUNG

connosco e.V.

PRÄAMBEL

„connosco e.V.“ ist eine unabhängige studentische Vereinigung.
Ziel des Vereins ist es, interessierten Studierenden einen über die Vorlesungen und Seminare hinausgehenden Einblick in die Praxis zu vermitteln und den Übergang in die Berufswelt zu erleichtern. Darüber hinaus trägt der Verein durch seine Arbeit im interkulturellen Umfeld zur Völkerverständigung insbesondere mit Lateinamerika, Spanien und Portugal bei.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „connosco e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke entsprechend der in der Präambel festgelegten Ziele.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht insbesondere in folgenden Punkten:
 - a) Anregung zu eigenverantwortlichem Arbeiten und unternehmerischem Handeln
 - b) Förderung und Vertiefung der praxisbezogenen Ausbildung im interkulturellen Kontext in den Studiengängen der Universität zu Köln und anderer Hochschulen
 - c) Intensivierung des Wissenstransfers zwischen Unternehmen, Universität und anderen Institutionen
 - d) Förderung der länderübergreifenden Wirtschaftsbeziehungen insbesondere mit Lateinamerika, Spanien und Portugal
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele führt der Verein insbesondere folgende Aktivitäten durch:
 - a) Die Anregung zu eigenverantwortlichem Arbeiten und unternehmerischem Handeln sowie die Förderung der praxisbezogenen Ausbildung der Studierenden geschieht durch die Beratung und Unterstützung der Studierenden bei der selbstständigen Durchführung von Projekten, welche vom Verein akquiriert, an die Studierenden vermittelt und gemeinsam mit Unternehmen oder anderen Institutionen durchgeführt werden
 - b) Der Verein führt Veranstaltungen durch, um den Kontakt der Studierenden untereinander sowie zu Unternehmen, Universitäten und anderen Institutionen zu fördern
 - c) Die Völkerverständigung und die länderübergreifenden Wirtschaftsbeziehungen

werden durch die Unterstützung von Projektarbeit mit internationalem Bezug sowie die Zusammenarbeit mit ähnlichen Studentenvereinen im In- und Ausland gefördert

- d) Der Verein kann alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung des Vereinszwecks notwendig sind

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann werden, wer als Student an einer Hochschule, Fachhochschule, Berufsakademie oder einer ähnlichen Einrichtung eingeschrieben ist. Immatrikulierte der Universität zu Köln sind zugleich auch Mitglieder der „connosco – Hochschulgruppe an der Universität zu Köln“. Ehemalige Studenten, Doktoren, Professoren sowie Angestellte von Forschungsinstituten und Unternehmen und sonstige Personen können außerordentliche Mitglieder werden.

§ 5

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag mit Begründung durch Beschluss des Vorstandes oder das zuständige vertretungsberechtigte Mitglied. Die Aufnahme wird durch die Annahme des Aufnahmeantrags wirksam.
- (2) Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung seitens des Vereins.
- (3) Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer den Sinn und Zweck des Vereins in aktiver Mitarbeit unterstützt. Außerordentliches Mitglied kann nur werden, wer die Verwirklichung der Ziele des Vereins in ideeller und/oder materieller Hinsicht fördert.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation oder mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens. Sie geht auf schriftlichen Antrag in eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über.
- (3) Jedes Mitglied kann freiwillig aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand oder das zuständige vertretungsberechtigte Mitglied zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist nicht möglich.
- (4) Ein Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist, ebenso bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, die allgemeine Ordnung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss des Mitglieds, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss erfolgt schriftlich.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden jeglicher Form ist ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, die Erfüllung beziehungsweise die ordnungsgemäße Abgabe der im Einzelfall übernommenen Aufgaben und Schadensersatzansprüche des Vereins bleibt bestehen.

§ 7

JAHRESBEITRAG

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt wird.
- (2) Eine Beitragsänderung wird frühestens zum 01. November des Folgejahres wirksam.
- (3) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Status des Mitglieds gemäß § 4 der Satzung.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den vereinsinternen Veranstaltungen und Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied untersteht mit Eintritt in den Verein der Vereinssatzung.

- (2) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (V)
- die Mitgliederversammlung (MV)
- besondere Vertreter
- der Beirat
- und das Kuratorium.

§ 10

DER VORSTAND (V)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand). Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß Abs. 1 Satz 2 gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein werden der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet, wählt die MV ein neues Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Entscheidungen, die nicht explizit der MV zugeordnet sind
 - b) Planung und Koordination der Aktivitäten des Vereins
 - c) Gewährleistung der Ordnung und Abläufe innerhalb des Vereins
 - d) Information der Mitglieder über die Handlungen des Vorstandes
 - e) Festlegung des Erscheinungsbildes des Vereins in der Öffentlichkeit
 - f) Durchführen der allgemeinen Vereinsgeschäfte
 - g) Repräsentation des Vereins
 - h) Verwaltung der Finanzen
 - i) Einweisung der Nachfolger vor Amtsübergabe
 - j) Koordination der Arbeit der Ressorts
- (6) Der Vorstand kann Entscheidungen der MV überlassen. Der Beschluss der MV ist bindend.

- (7) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter (im Sinne des § 30 BGB) benennen.
 - a) Die besonderen Vertreter können den Verein in ihrem selbständig und eigenverantwortlich zu erledigenden Arbeitsgebiet nach außen hin vertreten
 - b) Dieser Ermächtigung bedarf es der Schriftform, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist
- (8) Zur Wahrung seiner Aufgaben besitzt der Vorstand ein Einspruchsrecht (Veto) gegen Entscheidungen aller Organe außer der Mitgliederversammlung. Über die Gültigkeit des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
Die MV wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder via E-Mail einzuladen.
- (3) Die Aufgaben der MV sind:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - c) Wahl des Vorstandes und anderer Ämter
 - d) Bestimmung der Beitragshöhe und deren Änderung
 - e) Änderungen der vereinsinternen Regelungen
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die MV unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Übertragung des Stimmrechts in der MV auf andere ist nicht möglich.
- (5) Der Vorstand hat auf einen schriftlich begründeten Antrag von wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder eine MV einzuberufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können einzeln durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit von der MV abgewählt werden. Dieselbe Regelung gilt auch für die vom Vorstand ernannten besonderen Vertreter.

- (8) Von der MV wird durch einen Protokollführer ein Protokoll erstellt, welches vom Vorstand gegengezeichnet wird.

§ 12

DER BEIRAT

- (1) Der Beirat besteht aus den ehemaligen Vorstandsmitgliedern des Vereins.
- (2) Die Aufgaben des Beirates sind:
- a) Erstellung und Organisation von Plänen zur Unterstützung des Vereins
 - b) Unabhängige Beratung des Vereins, besonders des Vorstands
 - c) Organisation der Beiratsmitglieder
 - d) Wahl eines Beiratssprechers aus den Beiratsmitgliedern
- (3) Der Beirat trifft sich im achtwöchigen Turnus mit den aktuellen Vorstandsmitgliedern, um mit ihnen das operative Geschäft sowie strategische Fragen zu besprechen. Mit der Erfahrung verschiedener Generationen ist der Beirat maßgeblich für den Wissenstransfer verantwortlich.
- (4) Beschlüsse des Beirats werden protokolliert und der Vorstand über die Beschlüsse in Kenntnis gesetzt.

§ 13

DAS KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus fachlich qualifizierten Personen und Unternehmen aus Wirtschaft, Wissenschaft, dem öffentlichen Leben oder der Verwaltung. Es unterstützt den Verein ideell und/oder materiell und fördert die Beziehungen des Vereins zur Öffentlichkeit.
- (2) Das Kuratorium trägt aufgrund seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Kontakte zu Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft und des öffentlichen Rechts zur Erfüllung der Vereinsziele bei. Mitglieder des Kuratoriums beraten den Vorstand, haben jedoch keine Entscheidungsbefugnis.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden zu den Vereinssitzungen eingeladen. Einmal pro Jahr findet eine Sitzung statt, die ausschließlich für das Kuratorium veranstaltet wird. Es gelten die gleichen Fristen.
- (5) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in das Kuratorium berufen bzw. abberufen.

§ 14

FINANZIERUNG

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden von natürlichen und juristischen Personen.

§ 15

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins und Vermögensanfall fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Einzelheiten beschließt die MV.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Liquidator ist der Vorstand.

§ 16

SONSTIGES

- (1) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- (2) Ungültigkeit von Teilen der Satzung führen nicht automatisch zur Ungültigkeit der gesamten Satzung. Betroffene Teile werden bis zur Korrektur durch die geltende Rechtssprechung ersetzt. Der Vorstand hat umgehend die Behebung der Beanstandung in die Wege zu leiten.

§ 17

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand:

Jens Hogenacker

Antonia Bluhm

Antje Klingenberg

Von der außerordentlichen Mitgliederversammlung geänderte Satzung vom 24. März 2004.